SATZUNG DER GEMEINDE TRAPPENKAMP

ZUR 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DES "KIEFERNECK"

FLURSTÜCKE 2/43, 2/54, 2/52

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... DURCH/FÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BauGB UND GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO, DURCH DEN LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 MIT SEINER 4. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

LAGEPLAN M 1:1000

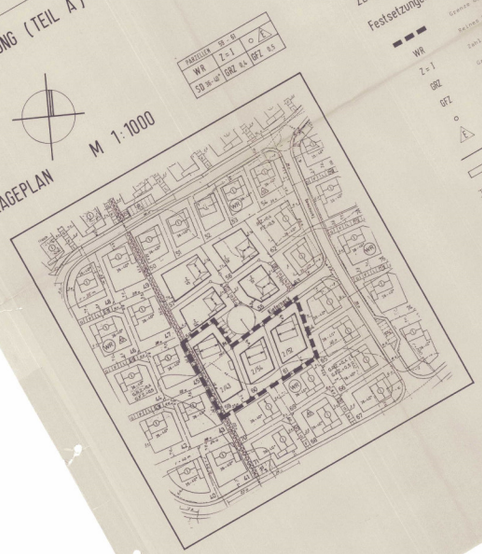

TEXT (TEIL B)

Es gilt der Text "B" des Bebauungsplanes Nr. 8 in der Fassung der Satzung vom .....
(Rechtskraft am .....)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981) (BGBl. I S. 833 - 836 vom 22. August 1981).

ZEICHENERKLÄRUNG:

Festsetzungen (Darstellungen normativen Inhalts)

- WR — Reines Wohngebiet
- Z=I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Einzelne Verkehrsflächen
- Parkplatz
- Bushaltestelle
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung
- Dachform, Kniestock
- Dachform, Traufseite
- Firstrichtung
- 36-40° — Dachneigung
- WD — Nur Wohngebäude zulässig
- SD — Satteldach

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Grundfläche der (geplanten) baulichen Anlage
- Böschungen

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellung und Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... 24.6.94.
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der Satzung sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist durch ..... am 30.7.94 erfolgt.
3. Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom ..... 14.10.94 die Auslegung des Entwurfs der Satzung mit Begründung und Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gebilligt.
4. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Auslegung des Entwurfs der Satzung mit Begründung und Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Ort und die Dauer der Auslegung sind durch ..... am 4.10.94 erfolgt.
5. Der Entwurf der Satzung mit Begründung und Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde in der Zeit vom 14.10.94 bis 14.11.94 während der Dienststunden und zusätzlich ..... öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.10.94 von der Gemeindevertretung beschlossen.
8. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.
9. Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB wurde durchgeführt.
10. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches oder aufgrund dieses Gesetzbuches erlassener Vorschriften unter den Voraussetzungen des § 215 BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann und dass Entschädigungsansprüche nach § 44 BauGB erlöschen können. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP — BÜRGERMEISTER